Landeselternverband
gehörloser und schwerhöriger Kinder und Jugendlicher
Nordrhein-Westfalen e.V.

(vormals: Landeselternverband Deutscher Gehörlosenschulen in Nordrhein-Westfalen e.V.)

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3172

A01, A04

Artikel 1

Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen

§ 1 Ziele		
§ 2 Geltungsbereich	Einbeziehung der Parteien in den Geltungsbereich.	Art. 21 GG: Die Parteien haben Verfassungsrang und wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Den Parteien wird verfassungsmäßig somit gewissermaßen eine Mittlerrolle zwischen den Bürgern und den Trägern öffentlicher Belange zugeschrieben. Dieser Funktion – und Vorbildfunktion – der Parteien sollte das Gesetz Rechnung tragen.

Artikel 2

Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

§ 8 Barrierefreie Kommunikation		Der LEV begrüßt die hier vorgenommenen Änderungen als einen Schritt in die richtige Richtung. Wir kritisieren aber die enge Definition des Begriffs schulischer Mitwirkung. Dies hat zur Folge, dass der Anspruch auf Kommunikationshilfen explizit auf die „schulischen Mitwirkungsgremien“ „an öffentlichen Schulen“ begrenzt wird.

Artikel 5 Änderung des Schulgesetzes NRW	
Änderung der §§ 76 und 77 entsprechend der Formulierung in § 42	Siehe Anmerkung zum Behindertengleichstellungsgesetz § 8 Aus § 62 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes ergibt sich ein Mitwirkungsrecht von Eltern an der Gestaltung des Schulwesens auch durch Verbände. Dieser Grundsatz wird in den §§ 76 und 77 für die Mitwirkung beim Schulträger und beim Ministerium konkretisiert. Wir kritisieren insofern die auch in den Begründungen verdeutlichte Beschränkung auf die Unterstützung ausschließlich in „schulischen Mitwirkungsgremien“. Den Eltern muss die Möglichkeit gegeben werden, unter Inanspruchnahme geeigneter Kommunikationshilfen, die Interessen Ihrer Kinder auch in Eltern- du Selbsthilfeverbänden zu vertreten.